

17.12.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW)" (Drucksache 16/6637)

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien (Drucksache 16/7556)

Kultur braucht Freiheit

I. Ausgangslage:

Kunst und Kultur sind Grundlage und Teil, Ursache und Wirkung des gesellschaftlichen Miteinanders. Sie bilden und formen die Identität eines Gemeinwesens als Ganzes und seiner Mitglieder.

Die Kultur in allen ihren Erscheinungsformen bildet somit die Grundlage für die geistigen und ideellen Dimensionen menschlichen Daseins. Zur vielfältigen Entfaltung benötigt Kultur Freiheit und Freiräume. Eine staatlich verordnete oder gelenkte Kultur widerspricht einer kreativen kulturellen Entfaltungsfreiheit.

Gleichzeitig ist es ohne den Schutz und die Förderung des Staates unmöglich, die kulturelle Vielfalt in Nordrhein-Westfalen in seiner ganzen Breite zu erhalten und weiterzuentwickeln. Daher verpflichtet nicht zuletzt Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung Nordrhein-Westfalens das Land zur Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Kulturförderung muss stets drei Aspekte gleichrangig berücksichtigen und von ihrem Geist getragen werden: Sie muss erstens zur Stabilisierung und zukunftsfähigen Entwicklung der Kulturlandschaft und der kulturellen Vielfalt beitragen sowie das kulturelle Erbe schützen. Sie muss zweitens Freiräume und Entfaltungsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler schaffen und diesen ihre kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten ermöglichen. Und sie muss drittens frei sein von staatlicher und politischer Steuerung, von inhaltlicher Einflussnahme und von mit Fördermaßnahmen verbundenen konkreten Lenkungsabsichten.

Datum des Originals: 17.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die FDP-Landtagsfraktion fordert seit Jahren, zur Erreichung dieser Ziele ein Kulturfördergesetz zu schaffen. Der vorgelegte Entwurf des Kulturfördergesetzes durch die Landesregierung weicht von diesen Zielsetzungen aber erheblich ab:

- Die im Gesetzentwurf niedergelegten Maßnahmen tragen nicht zur Absicherung und Stärkung der kulturellen Vielfalt in der Fläche bei. Insbesondere für die Kommunen ergeben sich durch das Gesetz keine zusätzlichen Spielräume.
- Das Gesetz versäumt, einen entscheidenden Beitrag zum Schutz des kulturellen Erbes Nordrhein-Westfalens im öffentlichen Bereich zu leisten. Dazu hätten öffentliche Institutionen sowie landeseigene Einrichtungen und Unternehmen zu einem sorgfältigen Umgang mit Kunstwerken in ihrem Eigentum verpflichtet werden müssen. Darüber hinaus wäre das Gesetz die geeignete Stelle, um festzulegen, dass Kunst in öffentlichem Eigentum grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sein soll sowie dass ein Verkauf von Kunst aus öffentlichem Eigentum ohne vorherige Beteiligung von Kunstexperten sowie des Parlaments grundsätzlich nicht stattfinden darf.
- Ein mutiger und innovativer Ansatz zur stärkeren Entbürokratisierung beim Zugang zu Kulturfördermitteln wird durch den Gesetzentwurf in keiner Weise verfolgt. Zusätzliche Freiräume für Künstlerinnen und Künstler ergeben sich somit nicht.
- Das Gesetz atmet einen etatistischen und dirigistischen Geist. Es erweckt den Eindruck, als finde kreatives Schaffen und kulturelle Vielfalt ihre Grundlagen in staatlicher "Aktivierung" oder staatlichen "Kulturförderplänen". Kulturelles Schaffen und kulturelle Vielfalt brauchen aber einen ermöglichenden Staat, nicht ein Steuerungssystem der Kulturplanung und -bürokraten.
- Die Klarstellung der Zweckfreiheit von Kunst, die zwingend Bestandteil einer solch grundlegenden Norm für die Kulturförderung sein muss, fehlt in dem Gesetzentwurf.
- Ganz grundsätzlich wird der Anspruch der Landesregierung, mit dem vorgelegten Entwurf eines Kulturfördergesetzes eine verbindliche und verlässliche Grundlage für die Kulturförderung und somit für die Wahrnehmung des Verfassungsauftrages durch das Land geschaffen zu haben, bereits durch die erheblichen Kürzungen der Haushaltsmittel für die Kulturförderung sowie die faktische Einstellung der Denkmalförderung durch die Landesregierung in den vergangenen Jahren konterkariert.

II. Beschlussfassung:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre Kulturförderung an folgenden Grundsätzen auszurichten:
 - a. Grundlage der Kulturförderung muss die Freiheit von Kunst und Kultur sein.
 - b. Staatliche Kulturförderung muss einen verlässlichen Rahmen bieten, in dem sich Kunst und Kultur frei und vielfältig entfalten können - ohne staatlichen Einfluss und ohne Vorgaben, die von staatlichen Kulturbürokraten entworfen werden. Kunst muss Selbstzweck sein können.

- c. Die kulturpolitischen Ziele der Kommunen definieren diese selbst, nicht die Landesregierung. Die Landesregierung muss jedoch dazu beitragen, dass sich den Kommunen entsprechende Handlungsspielräume ergeben und diese gesichert werden.
 - d. Es ist nicht Aufgabe von Kunst und Kultur, einem gesteuerten "gesellschaftlichem Wandel" zu dienen. Vielmehr muss die im Abschlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Kultur in Deutschland" fraktionsübergreifend postulierte Auffassung Leitbild der Kulturpolitik sein: "Kunst und Kultur formen und markieren die Identität eines Gemeinwesens und seiner Mitglieder. Sie stellen den Menschen und seine Wahrnehmung der Welt in den Mittelpunkt und bilden Werte, die für den Einzelnen wie für die Gesellschaft wichtig sind. Kultur ist ein Instrument der reflexiven und gestaltenden Auseinandersetzung des Einzelnen und der Gemeinschaft mit sich und der Umwelt. Sie steht im Kontext geschichtlicher Entwicklungslinien, deren Fortschreibung sie zugleich mitprägt."
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sämtliche kulturpolitischen Fördermaßnahmen regelmäßig auf Potentiale zum Abbau bürokratischer Hürden hin zu überprüfen und dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Bemühungen vorzulegen.
 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen gerecht zu werden. Ein sorgloser Umgang mit oder gar die Zerstörung von Kunstwerken in öffentlichem Eigentum müssen daher durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Kunst in öffentlichem Eigentum soll grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sein. Um die kulturellen Interessen des Landes sowie die Interessen der Öffentlichkeit zu wahren, darf ein Verkauf von Kunst aus öffentlichem Eigentum ohne vorherige Beteiligung von Kunstexperten sowie des Parlaments grundsätzlich nicht stattfinden.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Ingola Schmitz
Thomas Nüchel

und Fraktion